Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

23. Jänner 1860. Nro 18. 23. Stycznia 1860.

(149) **Edikt.** (1)

Nro. 11838. Das k. k. Landesgericht von Lemberg macht hiemit bekannt, daß es die Liquidirung des vom bestandenen Lemberger Zivil-Magistrate übernommenen Waisen-, Kuranden- und Depositen-Vermögens, worüber diesem k. k. Landesgerichte nach der Jurisdikzionsnorm vom 28. November 1852, Zahl 251, R. G. B. die Gerichtsbarkeit zusteht, sowohl dem Aktivstande als dem Passivstande nach vornehmen und hiebei nachstehende Reihenfolge beobachten werde:

Auf den 21. Februar 1860 die Massen:
Dudziński Josef Agnes,
Dobsch Wenzel,
Devehy Josef,
Dworzak Franz und Konstant,
Dobrański Stanislaus & Jazwiński Alexander pto. 6000 fl.,
Dudzińska Rosalia und Adalbert,
D'Assonville Philipp;

auf den 22. Februar 1860 die Massen:
Dudzińska Brigitta,
Dziadecki Alois,
Dziadecki Gregor,
Dembicka Maria,
Dziewiętnik Jüdel & Gittel Horowitz pto. 150 fl. KM.;

auf den 24. Februar 1860 die Massen:
Dendor Kasimir Gläubiger der Realität 338 Stadt,
Dann Mindel,
Elmer Markus,
Eichhorn Georg,
Ettinger Neutsche,
Emerling Julius und Ernestine;

auf den 28. Februar 1860 die Massen:
Ehrbar Johann,
Eis Israel Ber,
Emerling Hermann,
Emerling Jacob,
Flecker Chaim Osias,
Franciak Hinde Rifke;

auf den 1. März 1860 die Massen:
Feldmann Feiwel,
Friedrich Johann und Heinrich,
Fischer Marie,
Fiala Angela,
Fischer Andreas,
Frank Franz;

auf den 2. März 1860 die Massen:
Flech Helene,
Fabry Michael (crida),
Freundlich Osias,
Fabry Michael und Anna,
Fischer Emanuel,
Frank Anna.

Es werden hiernach alle Jene, welche an das bezeichnete Vermögen, sofern es zu einer der oben genannten Massen gehört, Forderungen zu stellen haben, insbesondere die gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen, überdies aber auch die Schuldner des ehemaligen Depositenamtes des Lemberger Magistrates aufgefordert, an dem Tage, auf welchen die Verhandlung mit der betreffenden Masse bestimmt ist, Vormittag zwischen 9 und 12 Uhr und Nachmittag zwischen 3 und 6 Uhr in dem beim k. k. Landesgerichte zu diesem Ende bestimmten Kommissions-Zimmer zu erscheinen und ihre bezüglichen Urkunden mitzubringen. — Auch ist dem Magistrate unbenommen, durch einen zu diesem Akte zu bevollmächtigenden Beamten der Liquidirung beizuwohnen und allenfällige Bemerkungen zu Protokoll zu geben.

Lemberg, den 20. Jänner 1860.

(147) **Lizitazions-Verlautbarung.** (1)

Nro. 3934-Civ. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Sadagóra wird hiemit kundgemacht, es sei mit hiergerichtlichen Beschluß vom 7. Dezember 1859, zur Zahl 1711, zur Hereinbringung der durch Hersch Leib Gottlieb wider Olexa Andryczuk ersiegten Summe von 32 fl. KM. s. N. G. die exekutive Veräußerung der dem Exekuten gehörigen, zu Rohozna hierbezirks sub Nro. 295 gelegenen Realität bewilligt worden, welche in drei Terminen, und zwar: am 23. April, 29. Mai und 2. Juli 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in dem Gerichtslokale dieses k. k. Bezirksamtes abgehalten, und hiebei diese Realität an den zwei ersten Terminen um oder über den Schätzungswerth, an dem letzten aber auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbiethenden veräußert werden wird.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Beisatze verständigt, daß der Schätzungsakt und die Lizitazionsbedingnisse hiergerichts eingesehen werden können.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Sadagóra, am 12. Jänner 1860.

(148) **Edikt.** (1)

Nro. 7472. Vom k. k. Samborer Kreisgerichte wird dem Herrn Johann Nahujowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gegeben, es habe wider denselben Johann Seidemann wegen Zahlung der Beträge von 52 fl. 50 kr., 83 fl. 50 kr., 31 fl. 50 kr., 3 fl. 15 kr., 26 fl. 25 kr. 16 fl. 88½ kr., 9 fl. 97 kr. 6 fl. 30 kr., 12 fl. 60 kr. und 30 fl. ö. W. s. N. G. am 26. Oktober 1859, Zahl 6180, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 20. April 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Czaderski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, den 28. Dezember 1859.

(144) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Von Seite der Lemberger k. k. Genie-Direkzion wird hiemit allgemein zur Kenntniß gebracht, daß wegen Verpachtung des dem Militärärar gehörigen sogenannten erzherzoglichen Höfels, bestehend in Acker und Wiesen, Gründen sammt Obstbäumen und zwei daselbst befindlichen Wohngebäuden, auf die Zeit von drei Jahren, nämlich: vom 1. April 1860 bis Ende März 1863, am 15. Februar 1860 in der k. k. Genie-Direkzionskanzlei (Neue Gasse Nro. 284 St.) eine Entreprise-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte abgehalten werden wird.

Die einlangenden Offerte müssen folgende Bedingungen enthalten, wenn sie berücksichtiget werden sollen, als:

1) Muß dem Offerte ein in diesem Jahre ausgestelltes ortsobrigkeitliches Zeugniß über die Solidität und Pachtungsfähigkeit des Offerenten zuliegen.

2) Muß dasselbe mit dem Vadium im 5% Betrage des angebothenen einjährigen Pachtschillings belegt sein. Dieses Vadium kann entweder im Baaren oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kourse berechnet, bestehen. Nach erfolgter Bestätigung des Bestbothes ist dasselbe von dem Ersteher allsogleich auf das Doppelte zu erhöhen, und dient sodann als Kauzion für die eingegangenen Kontraktsverbindlichkeiten.

3) Muß das Offert mit einem Stempel auf 36 Neukreuzer lautend, versehen und gehörig gesiegelt sein, ferners die Fertigung des Vor- und Zunamens des Offerenten, nebst der Angabe dessen Charakters und Wohnortes enthalten.

4) Muß in dem Offerte genau angegeben sein, welchen jährlichen Pachtschilling in österr. Währung er hiefür anbiethet; der Betrag dieses Pachtschillings muß sowohl mit Ziffern als Buchstaben deutlich ausgeschrieben sein.

5) Muß das Offert die Erklärung des Offerenten enthalten, daß er die Lizitazions-, respektive Kontrakts-Bedingnisse genau kennt, und sich denselben vollkommen unterwirft; ist das Offert von mehr als einem Offerenten gemeinschaftlich ausgestellt, so muß in demselben die Solidar-Verpflichtung der Offerenten dem Aerar gegenüber enthalten sein.

6) Müssen die Offerte längstens bis 14. Februar 1860 6 Uhr Nachmittags bei der k. k. Genie-Direkzion übergeben werden.

7) Nachtrags-Offerte werden unter keinem Vorwande angenommen.

Die Lizitazions-Bedingnisse, so wie die Beschreibung der Grundparzellen, können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Genie-Direkzion eingesehen werden.

Lemberg, am 14. Jänner 1860.

(143) **Edikt.** (1)

Nro. 47219. Vom k. k. Lemberger Handels- und Wechselgerichte wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Befriedigung

der von Feige Nowak gegen Frau Thekla Prochaska ersiegten Wechselsumme von 260 fl. KM. oder 273 fl. ö. W. s. N. G. die exekutive Feilbiethung der vormals der Frau Thekla Prochaska, nunmehr des Herrn Karl Höflich eigenthümlichen Hälfte der Realität Nr. 345 und 346 4/4 in 3 nach einander folgenden Terminen, und zwar am 23. Februar, 15. März und 11. April 1860 bewilligt wurde, welche unter nachstehenden Bedingungen bei diesem k. k. Landesgerichte jedesmal um 4 Uhr Nachmittags vorgenommen werden wird.

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth der Hälfte dieser physisch nicht getheilten Realitäten sub Nro. 345 und 346 4/4 mit 6353 fl. 4 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet ein 5% Vadium im Betrage von 317 fl. 66 kr. ö. W. in Baaren, in Pfandbriefen der galizischen Kreditsanstalt nach dem nachzuweisenden Tageskourse oder in galiz. Sparkassebücheln zu Händen der Lizitazionskommission zu erlegen, welches dem Bestbiether in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach beendigter Feilbiethung zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiether ist verbunden binnen 30 Tagen von der Zustellung des den Lizitazionsakt zu Gericht nehmenden Bescheides gerechnet, die Hälfte des Meistbothes, nach Abschlag des Vadiums zu Gericht im Baaren zu erlegen, daher auch das nicht in Baaren erlegte Vadium einzulösen, die andere Hälfte aber mit der Verpflichtung der Entrichtung 5% halbjähriger in vorhinein zu zahlenden Zinsen, von der Einführung in den physischen Besitz gerechnet, im Lastenstande der erstandenen Realitätshälfte auf seine eigene Kosten zu intabuliren und sich damit binnen 14 Tagen auszuweisen.

4) Sobald der Bestbiether sich ausgewiesen haben wird, den obigen Bedingungen nachgekommen zu sein, wird ihm das Eigenthumsdekret der erkauften Realitätshälfte ausgefolgt, derselbe als Eigenthümer auf eigene Kosten intabulirt, in den physischen Besitz eingeführt und die auf dieser Realitätshälfte haftenden Lasten werden auf den Kaufschilling übertragen werden.

5) Die zweite Kaufschillingshälfte ist nach 60 Tagen nach Rechtskraft der bezüglich der intabulirten Forderungen zu erlassenden Zahlungsordnung an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.

6) Der Käufer ist verpflichtet diejenigen Hypothekarschulden, deren Zahlungstermin noch nicht gekommen oder welche die Gläubiger vor Ablauf des etwa bedungenen Aufkündigungstermines nicht annehmen wollten, nach Maß des angebothenen Kaufpreises zu übernehmen und nur den Rest gerichtlich zu erlegen.

7) Wenn der Käufer was immer für eine Bedingung nicht zuhalten würde, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine einzige Lizitazion ausgeschrieben und in dieser die erstandene Realitätshälfte um was immer für einen Preis hintangegeben und das Vadium für verwirkt angesehen werden.

8) Im ersten und zweiten Lizitazionstermine wird diese Realitätshälfte nur um oder über den Schätzungswerth, im dritten aber um einen die Hypothekargläubiger deckenden Preis hintangegeben werden, und wenn ein solcher nicht erzielt werden könnte, wird über Begehren zur Festsetzung erleichternder Bedingungen und zur Ausschreibung einer neuen Lizitazion geschritten werden.

9) Der Käufer ist gehalten die Uebertragungsgebühr aus Eigenem ohne irgend einen Regreß zu berichtigen.

10) Bezüglich der auf dem Realitätsantheile haftenden Lasten-Steuern und Abgaben werden Kauflustige an die Stadttafel, k. k. Steueramt und die Stadtkasse gewiesen, übrigens steht demselben frei den Tabularauszug und den Schätzungsakt vor oder während der Lizitazion, in den Akten einzusehen.

Von dieser ausgeschriebenen Lizitazion wird die k. k. Finanzprokuratur Namens des hohen Aerars, Nathan Baumann, die dem Wohnorte und Namen nach unbekannten Kinder der Katharina Henzel und die substituirte Zabłocki'sche Familie, dann Fr. Elisabeth Czarnecka wie auch alle jene Gläubiger deren Rechte nach dem 4. November 1859 in die Stadttafel gelangen sollten oder denen aus was immer für einer Ursache die gegenwärtige Lizitazions-Ausschreibung nicht zugestellt werden könnte, mittelst des unter Einem zu diesen und zu allen folgenden Akten zum Kurator bestellten Herrn Advokaten Dr. Hönigsmann mit der Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Madejski und durch Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Handels- als Wechselgerichts.

Lemberg, am 5. Jänner 1859.

(142) **Konkurs.** (2)

Nr. 9413. Bei der Posterpedizion in Bóbrka, Brzeżaner Kreises in Galizien, ist die Posterpedientenstelle mit einer Bestallung jährlicher 157 fl. 50 kr. dann einem Amtspauschale jährlicher 21 fl. ö. W. und einem Botenpauschale für die Unterhaltung der wöchentlich dreimaligen Botenfahrpost zwischen Bóbrka und Lemberg gegen Abschließung des Dienstvertrages und gegen Leistung einer Kauzion im Betrage von 200 fl. ö. W. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Schulbildung, der bisherigen Beschäftigung, ihres Wohlverhaltens und der Vermögensverhältnisse hieramts bis längstens 15. Februar 1860 einzubringen und darin zu erklären, gegen welches mindeste Jahrespauschale sie die Beförderung der wöchentlich dreimaligen Botenfahrpost zu besorgen gesonnen sind.

K. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg, den 31. Dezember 1859.

(138) **Edikt.** (3)

Nro. 52-Civ. Von dem k. k. Bezirksamte als Gericht in Turka wird der dem Wohnorte nach unbekannten Marianna Malwina 2. Namen Gurska mit dem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Frau Wanda Budziszewska gebornen Freiin Błazowska de praes. 14. Jänner 1860 Z. 52 derselben aufgetragen werde, binnen 30 Tagen nachzuweisen, daß die laut Grundbuchs der Kameralherrschaft Łomna tom. VI pag. 257-258 und 259 im Lastenstande der Realität Conscr Nr. 67 in Szumiacz zu ihren Gunsten ersichtliche Pränotazion der Summe von 105 fl. 20 kr. KM. gerechtfertigt sei, oder in der Rechtfertigung schwebe, widrigens solche gelöscht werden wird.

Da der Wohnort der Marianna Malwina 2. Namen Gurska unbekannt ist, so wird derselben der Herr Franz Jatyński aus Turka auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Turka, den 15. Jänner 1860.

Edykt.

Nro. 52-Civ. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Turce podaje niniejszym edyktem do wiadomości z miejsca pobytu niewiadomej Maryanny Malwiny dwoga imion Gurskiej, że na żądanie p. Wandy z baronów Błazowskiej Budziszewskiej de praes. 14. stycznia 1860 do l. 52 tejże się poleca, ażeby w przeciągu 30 dni wykazała, że podług księgi gruntowej kameralnego państwa Łomna tom. VI pag. 257, 258 i 259 w stanie biernym realności pod Nrem. konskr. 67 w Szumiaczu, na rzecz jej widoczna prenotacya sumy 105 złr. 20 kr. m. k. usprawiedliwioną jest lub w usprawiedliwieniu wisi, gdyż inaczej zmazaną zostanie.

Ponieważ miejsce pobytu Maryanny Malwiny 2. imion Gurskiej nie jest wiadomem, więc ustanawia się tejże na jej niebezpieczeństwo i koszt jako kurator p. Franciszek Jatyński z Turki, i temu powyższa sądowa uchwała doręcza się.

Z c. k. urzedu powiatowego jako sądu.

Turka, dnia 15. stycznia 1860.

(135) **Edikt.** (3)

Nr. 49371. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird der, dem Wohnorte nach unbekannten Frau Ladislawa de Wojnarowicz Łukawska und ihren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe die galiz. priv. Sparkasse im Grunde Urtheils des bestandenen k. k. Lemberger Landrechtes ddto. 16. Juni 1851 Z. 10018 um die exekutive Feilbietung der Güter Jankowa und des Antheiles Jankowa, Sandecer Kreises, zur Hereinbringung der ersiegten Forderung pr. 8704 fl. 41 kr. KM. s. N. G. angesucht, welche Feilbiethung mit Beschluß vom 30. Juni 1859 Z. 22693 bewilliget wurde.

Da der Aufenthaltsort der belangten Fr. Ladislawa de Wojnarowicz Łukawska und ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu Lemberg über Ansuchen der galiz. priwil. Sparkasse zur Vertretung und auf der Belangten Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Hönigsmann mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Witwicki als Kurator bestellt, mit welchem unter Zustellung des berufenen Exekuzionsbescheides die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 30. Dezember 1859.

(141) **Edikt.** (2)

Nro. 6710. Vom Złoczower k. k. Kreis- als Wechselgerichte wird der Inhaber das in Verlust gerathenen Wechsels „Brody, den 28. Oktober 1858 pr. fl. 1500 KM. Sechs Monate a dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre der Frau Sara Lea Reischer die Summe von Gulden fünfzehn Hundert Konvenzions-Münze in Bank. Valuta Werth erhalten, und stellen es auf Rechnung laut Bericht. Herrn L. Opper und Fr. R. Opper in Brody. Wir akzeptiren L. Opper R. Opper" aufgefordert, denselben binnen 45 Tagen vom Tage der dritten Einschaltung des Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung, diesem k. k. Kreisgerichte vorzulegen, widrigens über Ansuchen der Eigenthümerin der Wechsel für null und gar nicht bestehend erklärt würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Złoczów, am 21. Dezember 1859.

(113) **Edikt.** (2)

Nro. 51315. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kundgemacht, daß die Lemberger Tischlergesellschaft ihre Firma: „Lemberger Tischlergesellschaft" (stampilirt) mit der Namensfertigung zweier der Vertreter „Friedrich Jacob, Vincenz Żaak" oder „Friedrich Jacob, Michael Surmaczewski" oder „Vincenz Żaak, Mcihael Surmaczewski" für eine Niederlage der von Lemberger Tischlern verfertigten Möbeln und sonstigen Tischlerarbeiten am 1. Dezember 1859 protokollirt hat.

Lemberg, am 29. Dezember 1859.